

Brunhilde Raunikar
Dr. Wilhelm Taucherstraße 5
8280 Fürstenfeld

Fürstenfeld , am 29.Oktobe 2012

An das
Bundeskanzleramt Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien
v@bka.gv.at
florian.herbst@bka.gv.at

An das
Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Sehr geehrte Damen und Herren !

Betrifft: Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2012

Ich nehme zu obigem Entwurf wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 als ein wichtiger Schritt Österreichs in Richtung einer den EU-Standards und den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) entsprechenden Kontrolle der staatlichen Verwaltungstätigkeit angesehen.

Einige im gegenständlichen Entwurf enthaltenen Bestimmungen sind jedoch aus Sicht einer zeitgemäßen Beteiligung von Bürgerinnen und Bürger an Verwaltungsverfahren abzulehnen:

Die Anforderungen an eine Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht sind überschießend geregelt, da die detaillierte und komplizierte Regelung des vorgeschlagenen § 10 Abs.1 VwGVG für anwaltlich nicht vertretene Parteien zu einer erheblichen Schlechterstellung gegenüber der bestehenden Regelung im AVG (§ 63 Abs.3) führt. Nicht rechtskundige Bürgerinnen und Bürger, die grundsätzlich ihre Angelegenheiten selbst besorgen wollen oder aber die finanziellen Mittel für eine anwaltliche Vertretung nicht aufbringen können, stehen somit vor einer erheblichen, neu

– 2 –

geschaffenen Hürde, die in Zeiten einer breit geführten Diskussion um eine Ausweitung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger in der Gesellschaft als obrigkeitstaatliche Intervention zur Einschränkung der Bürgerrechte anzusehen und daher abzulehnen ist.

Das – auch an dieser vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung ersichtliche – überspitzte Beharren auf rechtsdogmatischen Erwägungen konterkariert die reale Lebenswelt der Bürgerinnen und Bürger, die sich bereits einer überregulierten Rechtsordnung gegenüber sehen und aus diesem Grunde in weiten Bereichen dem Begriff des „Rechtsstaates“ nur mehr eine negative Konnotation abgewinnen können.

Gerade im Bereich des öffentlichen Rechts sollte selbstverständlich sein, dass die zum Vollzug der Gesetze (und Verordnungen) berufenen Behörden und Gerichte amtswegig fehlerhafte Verwaltungsakte, selbst wenn dies nicht ausdrücklich gerügt worden ist, im Sinne eines nicht nur von den Bürgerinnen und Bürgern erwarteten rechtskonformen Verhaltens sondern – und gerade – auch von staatlichen Behörden korrekt abgeführten Gesetzesvollzuges abgefordert werden können.

Die vorgesehene vorrangige Heranziehung von Amtssachverständigen (§ 18 VwGVG i.V.m. § 52 ff AVG bzw. § 14 BvwGG des Entwurfs) widerspricht dem Prinzip der angestrebten Unabhängigkeit der Verwaltungsgerichte, da in den Verwaltungsverfahren die Amtssachverständigen zum Teil aus derselben Behörde rekrutiert werden oder zumindest aus deren Nahbereich stammen, sodass für Bürgerinnen und Bürger aufgrund der konkreten Verhandlungsführung und -leitung zumeist der Eindruck entsteht, dass sich Behörde und Amtssachverständige längst „abgesprochen“ haben und die Parteistellung im Verfahren lediglich als „Zuschauerrolle“ realisiert werden kann.

Es ist daher unabdingbar, die gleichrangige Heranziehung nichtamtlicher Sachverständiger in den Verfahren vor den Landesverwaltungsgerichten und dem Bundesverwaltungsgericht vorzusehen, wobei die Kostenfolgen (Gebühren der Sachverständigen) den Antragsteller als Auslöser des Verwaltungsverfahrens zu treffen haben.

Die vorgesehene Beseitigung der Ediktalsperre im § 44 a Abs.3 letzter Satz AVG kann nicht hingenommen werden, da gerade in Großverfahren mit beträchtlichem Umfang an Verfahrensunterlagen für die von einem Vorhaben zumeist nachteilig Betroffenen durch die aktuelle Rechtslage immerhin Gewähr geboten wird, in der Zeit vom 15.Juli bis 25.August bzw. 24.Dezember bis 6.Jänner sich ungestört von Verfahrenshandlungen ihrem Familienleben und ihrer Erholung zuwenden zu können.

Dies damit zu begründen, dass das Rechtsinstitut der verhandlungsfreien Zeit in der Zivilprozeßordnung als nicht mehr zeitgemäß befunden wurde und daher eine entsprechende Anpassung erforderlich sei, missachtet völlig die mit dem Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, normierte Änderung der §§ 222 ZPO und deren weitgehende tatsächliche Unwirksamkeit bei den Gerichten.

Die im § 17 Abs.3 BvwGG vorgesehene „Abnahme“ von Rechtssachen ohne einen diesbezüglichen Antrag des Einzelrichters oder des Senates widerspricht grundsätzlich

– 3 –

dem Begriff der richterlichen Unabhängigkeit; ebenso bietet die vorgesehene Bestimmung des § 15 Abs. BVwGG in der aktuellen Formulierung („aus anderen wichtigen (?) Gründen...) Anlass für die Befürchtung, dass auf diesem Weg Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit genommen werden kann.

Die Stellungnahme wurde auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Brunhilde Raunikar